

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 905	13.08.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6672 - 6710		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.12.2002

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Studienordnung

vom 05.08.2004

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772, hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweis
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 12 Aufbau des Grundstudiums
- § 13 Inhalt des Grundstudiums
- § 14 Leistungsnachweis des Grundstudiums, Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

III Hauptstudium

- § 15 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums
- § 16 Studienbegleitende Abschlussprüfungen und Seminarleistungen
- § 17 Mündliche Fachprüfungen
- § 18 Diplomarbeit

IV Schlussbestimmungen

- § 19 Weiterbildung, Promotion
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Studienplan
2. Kurzbeschreibungen der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums
3. Inhalte der mündlichen Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 DPO

Anhang

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der RWTH (DPO) vom 27. Juni 2002, (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 706, S. 4296), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05.08.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 904, S. 6641 - 6671), das Studium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre beinhaltet vorrangig die Vermittlung betriebs- und volkswirtschaftlicher Denkmuster. Ferner sollen die Studierenden wissenschaftliche Methoden erlernen, mit deren Hilfe reale wirtschaftliche Phänomene, Probleme, Strukturen oder Prozesse analysiert und gestaltet werden können. Im Rahmen eines technisch-naturwissenschaftlichen Wahlpflichtfaches wird die ökonomische Perspektive durch fachentsprechende wissenschaftliche Denkansätze und Kenntnisse ergänzt, um die Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Berufsleben zu befähigen.
- (3) Im Verlauf des Hauptstudiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sich durch Wahl einer geeigneten Fächerkombination und geeigneter Veranstaltungen im Rahmen eines Leistungspunkt-Systems gezielt auf eine spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollten möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen oder Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel aber den Verlust der Förderung zur Folge hat.
- (4) Der bzw. dem Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums oder während vorlesungsfreier Zeiten zumindest ein Praktikum in einem für Diplom-Kaufleute relevanten Tätigkeitsfeld abzulegen, sofern sie bzw. er nicht bereits über einschlägige Berufserfahrungen verfügt.
- (5) Gute Kenntnisse der Mathematik sind für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird deshalb die Teilnahme an mathematischen Vorbereitungskursen auch über die in dieser Studienordnung als Bestandteil des Studiums vorgesehenen Veranstaltungen hinaus empfohlen. Die Teilnahme an diesen Kursen sollte nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums erfolgen. Auskunft über die Vorbereitungskurse erteilt die Zentrale Studienberatung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt neun Semestern (§ 3 Abs. 1 DPO). Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich höchstens vier (im Regelfall) bzw. sechs Monate (bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema) für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt mindestens 121 Semesterwochenstunden (SWS); darüber hinaus ist ein Studenumfang von 15 SWS für Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Fakultät oder der Hochschule gewählt werden können. Von dem Studenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen auf die fachübergreifenden Veranstaltungen
- in Wirtschaftsmathematik vier,
 - in Statistik für Wirtschaftswissenschaftler sieben,
 - in Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler zehn und
 - im technisch-naturwissenschaftlichen Wahlfach („technisches Fach“ gemäß § 17 Abs. 6 DPO) mindestens sieben,
- insgesamt also (mindestens) 28 SWS. Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester (§ 3 Abs. 3 DPO). Es umfasst ausschließlich Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 67 SWS; hiervon entfallen 42 SWS auf Vorlesungen, 25 SWS auf Übungen.

- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit und aller Prüfungen fünf Semester (§ 3 Abs. 3 DPO). Es ist nach dem Leistungspunkt-System organisiert: Die Studierenden erhalten im Falle des Bestehens der Abschlussprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen Bonuspunkte, im Falle des Nichtbestehens auch der Wiederholungsprüfung zu einer Lehrveranstaltung Maluspunkte, sofern sie nicht von der Freiversuchsregelung (§ 20 und § 24 Abs. 8 bis 11 DPO) Gebrauch machen. Die Wahl der Lehrveranstaltungen, aus denen Leistungspunkte erworben werden, ist den Studierenden im Rahmen der Grenzen, die insbesondere durch §§ 17 und 23 DPO definiert sind, freigestellt. Der Umfang des Hauptstudiums beträgt mindestens 54 SWS; der tatsächliche Umfang hängt von der Auswahl der Lehrveranstaltungen ab, aus denen Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Pflichtfächer sind die in § 17 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 DPO aufgeführten Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Sie müssen von allen Studierenden im Hauptstudium des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre studiert werden. Wahlpflichtfächer sind die in § 17 Abs. 4 bis 6 DPO aufgeführten Fächer. Jede bzw. jeder Studierende im Hauptstudium muss drei Wahlpflichtfächer - eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (§ 17 Abs. 4 DPO), eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder eine Spezielle Volkswirtschaftslehre (§ 17 Abs. 5 DPO) und ein „Technisches Fach“ (§ 17 Abs. 6 DPO) - studieren. Im Rahmen des fakultativen übergreifenden Wahlpflichtfachs (§ 17 Abs. 3 Nr. 6 DPO) können darüber hinaus weitere der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 DPO aufgeführten Fächer gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 7 DPO studiert werden.
- (5) Ein Teil der im Hauptstudium zu erbringenden Leistungen (bis zu 16 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen sowie evtl. eine mündliche Fachprüfung) kann nach Maßgabe von § 19 Abs. 8 und 9 sowie § 23 Abs. 9 DPO bereits vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

§ 6

Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre sieht als Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Kolloquien und Exkursionen vor:
- Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Vorherrschende Arbeitsform ist der Vortrag, zu dem seitens der Studierenden Fragen gestellt werden können.
 - Übungen (Ü) dienen der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Literatur behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. An deren Stelle können auch Fallstudien oder Planspiele treten.
 - Seminare (S) sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Studierenden mit der Anfertigung eines schriftlich vorzulegenden Referates die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Durch den mündlichen Vortrag der Referate und durch die Teilnahme an Diskussionen sollen sie ferner die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Faches fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
 - Praktika (P) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden erworbene Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden.
 - Kolloquien (K) sind Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.

- Exkursionen (E) dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule sowie der Herstellung unmittelbarer Kontakte mit der Wirtschaftspraxis, insbesondere mit Unternehmungen und Institutionen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

- (2) Das Studium besteht neben der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen zu einem erheblichen Teil aus wissenschaftlichem Selbststudium anhand der Fachliteratur. Mittels der Lektüre der Fachliteratur
 - bereiten sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vor,
 - vertiefen sie die Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen,
 - arbeiten sie sich in neue Wissensgebiete oder Problemkreise ein,
 - vergleichen sie die in Lehrveranstaltungen oder in der Literatur vertretenen Perspektiven und
 - fertigen sie selbständige Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen an.

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge der RWTH und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studierenerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die von der Dekanin bzw. vom Dekan damit beauftragten Lehrenden.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Fach mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten durch ein zentrales Losverfahren erfolgen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Leistungsnachweis

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Der im Studium der Betriebswirtschaftslehre zu erbringende Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung Wirtschaftsmathematik wird in der Regel in Form einer Klausurarbeit erbracht, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie über das geforderte Fachwissen verfügen und in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme lösen können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 zwei Stunden.
- (2) Zu dem Leistungsnachweis können sich nur Studierende anmelden, die in dem jeweiligen Semester für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem anderen Studiengang der RWTH eingeschrieben oder für den Studiengang BWL oder die betreffende Lehrveranstaltung als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen sind. Die Anmeldung zu dem in § 9 Abs. 1 Nr. 3 DPO vorgeschriebenen Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung Wirtschaftsmathematik erfolgt bei der Prüferin bzw. beim Prüfer.

- (3) Der Leistungsnachweis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine differenziertere Bewertung - insbesondere nach der für die Bewertung von Prüfungsleistungen maßgebenden Notenskala (§ 13 Abs. 1 DPO) - ist zulässig; sie dient vor allem der Selbstkontrolle sowie der Einstufbarkeit der bzw. des Studierenden bei gutachterlichen Stellungnahmen durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und fließt nicht in die Fach(gebiets)- bzw. Gesamtnote ein. Die Bewertung des Leistungsnachweises ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Der Leistungsnachweis kann bei Nichtbestehen beliebig häufig wiederholt werden.
- (4) Die Ausstellung eines Leistungsnachweises kann verweigert werden, sofern die bzw. der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Die Regelungen über die Konsequenzen von Täuschungsversuchen und Störungen des Prüfungsablaufs in § 8 Abs. 5 DPO gelten entsprechend.
- (5) Konnte die bzw. der Studierende aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, den Leistungsnachweis nicht erbringen, sollen nach Möglichkeit Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.
- (6) Der ausgehändigte Leistungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren, da er bei der Beantragung der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegen ist. Anstelle der Ausgabe und Vorlage des Leistungsnachweises kann hochschulseitig ein Nachweis des Erwerbs von Leistungsnachweisen auch auf andere Art, insbesondere durch Datenträgeraustausch zwischen den Lehrenden und dem Zentralem Prüfungsamt (ZPA) erfolgen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Termine
 - der schriftlichen Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bis 5 DPO und
 - der schriftlichen studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 DPO
 werden vom ZPA spätestens zu Beginn der Meldefristen bekannt gegeben.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen zu den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 Abs. 2 DPO sind nach der Bekanntgabe der Klausurnoten bei der jeweils zuständigen Prüferin bzw. dem jeweils zuständigen Prüfer innerhalb der durch Aushang festgelegten Frist anzumelden. Sie sind zu einem Zeitpunkt abzuhalten, der in einem angemessenen Naheverhältnis zum Zeitpunkt der Klausur steht, spätestens jedoch, wenn sie zum Prüfungszeitraum eines Sommersemesters gehören, bis zum 31.10. und, wenn sie zum Prüfungszeitraum eines Wintersemesters gehören, bis zum 30.04. Die Termine mündlicher Ergänzungsprüfungen sind unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festzulegen und durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Zeiträume, innerhalb derer die in § 21 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz DPO genannten anderen Formen studienbegleitender Abschlussprüfungen und die mündlichen Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 DPO stattfinden, sind von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer spätestens zu Beginn der Meldefristen durch Aushang bekannt zu geben. Unter den Zeiträumen, die eine Prüferin bzw. ein Prüfer für die Durchführung der mündlichen Fachprüfungen festsetzt, sollte sich wenigstens ein Zeitraum innerhalb von drei Wochen nach der letzten Bekanntgabe der Noten schriftlicher Wiederholungsprüfungen zu studienbegleitenden Abschlussprüfungen des jeweiligen Faches im betreffenden Semester befinden.

(4) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Seminarleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 DPO werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekannt gegeben. Die Ankündigung von Seminaren erfolgt spätestens am Ende des Vorlesungszeitraums des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anmeldungen

- zu Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 6 DPO,
- zu studienbegleitenden Abschlussprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 19 DPO und
- zu mündlichen Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 24 DPO

erfolgen im ZPA.

Die durch das ZPA per Aushang bekannt gegebenen Fristen sind zu beachten; Anmeldungen zu Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung und zu studienbegleitenden Abschlussprüfungen des Hauptstudiums sind außerhalb der festgesetzten Anmeldefristen nicht möglich. Die vom ZPA nach Ablauf der Anmeldefristen veröffentlichten Meldelisten sind von den Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Meldung zu mündlichen Fachprüfungen ist ganzjährig bis zu drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Wahlmöglichkeiten bezüglich des Gegenstandes mündlicher Fachprüfungen, so muss sie bzw. er die gewählten Bereiche oder Veranstaltungen mit der Meldung zur mündlichen Fachprüfung festlegen; diese Festlegung ist bindend.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung zu einer mündlichen Fachprüfung die jeweilige Mindestzahl von Bonuspunkten gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 DPO in Verbindung mit § 23 Abs. 4 DPO noch nicht erreicht, so erfolgt die Zulassung zu der betreffenden mündlichen Fachprüfung unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Mindestzahl von Bonuspunkten bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erreicht wird.

(7) Die Anmeldung zu Seminaren erfolgt innerhalb der durch Aushang festgelegten Fristen beim Prüfungsausschuss und gilt als Anmeldung zu den jeweils abzulegenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 DPO. Die Zulassung zu Seminaren setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 DPO voraus; die Zulassung zur Diplomprüfung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die erste von der Kandidatin bzw. dem Kandidat zu erbringende Teilleistung nachzuweisen. Eine Umverteilung ist im Rahmen der Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 zulässig. Die Abmeldung von Seminaren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 DPO ist bei den Professuren vorzunehmen, die für die Durchführung der Seminare jeweils verantwortlich sind.

(8) Zu jeder Wiederholungsprüfung

- einer nicht bestandenem Fach- und Teilgebietsprüfung der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 Abs. 1 DPO und
- einer nicht bestandenem mündlichen Fachprüfung des Hauptstudiums gemäß § 24 Abs. 12 DPO

haben die Kandidatinnen und Kandidaten eine gesonderte Meldung zum gewählten Termin der Wiederholungsprüfung beim ZPA vorzunehmen. Nicht bestandene mündliche Fachprüfungen müssen jeweils in dem nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden (§ 24 Abs. 12 DPO). Eine gesonderte Meldung zur Wiederholungsprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten studienbegleitenden Abschlussprüfung ist hingegen nicht erforderlich, da gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 DPO in diesem Fall die Meldung zu der betreffenden studienbegleitenden Abschlussprüfung zugleich als bedingte Meldung zu der jeweils zugehörigen Wiederholungsprüfung gilt.

(9) Zu jeder Wiederholungsprüfung einer mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerteten studienbegleitenden Abschlussprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung zwecks Verbesserung der Note im Rahmen der Freiversuchsregelung des § 20 Abs. 2 DPO bzw. des § 24 Abs. 9 DPO ist eine gesonderte Meldung zum jeweils nächstmöglichen Meldetermin beim ZPA erforderlich.

- (10) Die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gemäß § 8 Abs. 1 DPO erfolgt im ZPA. Sie kann persönlich, durch schriftlich Bevollmächtigte oder postalisch erfolgen; bei postalischer Abmeldung entscheidet das Eingangsdatum beim ZPA über den fristgerechten Eingang der Abmeldung. Eine spätere Abmeldung gilt als Rücktritt, ebenso der Abbruch einer Prüfung aus krankheitsbedingten Gründen. Nach § 8 Abs. 3 DPO sind die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss über das ZPA unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, in Einzelfällen eines hochschulärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Rücktritts- oder Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Die Neuterminierung mündlicher Prüfungen nach Anerkennung der Rücktritts- oder Versäumnisgründe obliegt der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer.
- (12) Nach der Bekanntgabe der Klausurnoten in den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung sowie den studienbegleitenden Abschlussprüfungen des Hauptstudiums können die korrigierten und bewerteten Klausuren an den zuständigen Lehrstühlen eingesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz sind die Bewertungen von Teilaufgaben sowie das Zustandekommen der Gesamtnote aus den Bewertungen der Teilaufgaben offen zu legen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in demselben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beantragt werden. Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 11

Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.

- (3) Die verbindliche Beratung in Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die namentlich bekannt gegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsausschusses, die Beratung in Fachfragen durch die einzelnen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie deren namentlich bekannt gegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Informationsveranstaltungen zum Grundstudium für Studienanfängerinnen und -anfänger finden jeweils zu Beginn des Wintersemesters statt. Sie sind den Studienanfängerinnen und -anfängern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Jeder bzw. jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Mentorin bzw. Mentor zugeteilt, die bzw. der sie bzw. ihn während des gesamten Studiums in Studienfragen berät.
- (7) Auskunft über Förderung nach dem Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz (BAföG) erteilt das Studentenwerk.

II. Grundstudium

§ 12

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen; diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Studienfach Betriebswirtschaftslehre besitzen. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollten sich die Studierenden an ihre Mentorin bzw. ihren Mentor oder die Fachstudienberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst neben der Veranstaltung in der Wirtschaftsmathematik (dreistündige Vorlesung mit einstündiger Übung), in denen der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 DPO für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegende Leistungsnachweis erworben werden muss, nach § 11 DPO die folgenden Pflichtfächer, die nach Maßgabe des Studienplans (s. Anlage 1) angeboten werden:

		SWS	
	Insgesamt	Vorlesungen	Übungen
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	24	13	11
Volkswirtschaftslehre (VWL)	16	8	8
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	10	8	2
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	7	6	1
Wirtschaftsinformatik/Operations Research	6	4	2
Insgesamt (ohne Wirtschaftsmathematik)	63	39	24

- (3) Das Grundstudium des Prüfungsfaches Betriebswirtschaftslehre besteht aus den drei Teilgebieten BWL I, II und III:

	Insgesamt	SWS	
		Vorlesungen	Übungen
BWL I	7	4	3
BWL II	7	4	3
BWL III	10	5	5
Insgesamt	24	13	11

- (4) Das Grundstudium des Prüfungsfaches Volkswirtschaftslehre besteht aus den vier Teilgebieten Mikroökonomie 1 und 2 sowie Makroökonomie 1 und 2:

	Insgesamt	SWS	
		Vorlesungen	Übungen
Mikroökonomie 1	4	2	2
Mikroökonomie 2	4	2	2
Makroökonomie 1	4	2	2
Makroökonomie 2	4	2	2
Insgesamt	16	8	8

- (5) Das Grundstudium des Prüfungsfaches Wirtschaftsinformatik/Operations Research besteht aus den beiden Teilgebieten Wirtschaftsinformatik und Operations Research:

	Insgesamt	SWS	
		Vorlesungen	Übungen
Wirtschaftsinformatik	4	2	2
Operations Research	2	2	-
Insgesamt	6	4	2

§ 13

Inhalt des Grundstudiums

- (1) Die Fachbezeichnungen umfassen jeweils folgende Studieninhalte:

- Im Teilgebiet **BWL I** werden die grundlegenden Probleme und Konzepte bezüglich der realen und finanziellen Güter behandelt, die bei der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung eingesetzt werden. Das Teilgebiet BWL I umfasst die Vorlesung und Übungen „Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft“, in denen die Grundprobleme und Gestaltungsmöglichkeiten der realen Einsatzmittel Personal, Material und Anlagen analysiert werden, sowie die Vorlesung und Übungen „Grundzüge der Finanzwirtschaft“, in denen die Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung und die Grundformen der Finanzierung vorgestellt werden.
- Im Teilgebiet **BWL II** werden die Grundlagen der Gestaltung der realen betrieblichen Prozesse behandelt. Das Teilgebiet BWL II umfasst die Vorlesung und Übungen „Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft“, in denen die Beschaffungs- und Absatzmarktprozesse und die darauf bezogenen Ziele, Strategien, Instrumente und Entscheidungshilfen der Unternehmungen in ihren Grundzügen vorgestellt werden, sowie die Vorlesung und Übungen „Grundzüge der Produktionswirtschaft“, in denen die theoretischen Grundlagen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten und -probleme der innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozesse untersucht werden.
- Im Teilgebiet **BWL III** werden die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens behandelt. Das Teilgebiet BWL III umfasst die Vorlesung und Übungen „Buchhaltung und Abschluss“, in denen in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen eingeführt und die Abbildung von Vorgängen aus wirtschaftlicher Sicht in der Buchführung dargestellt werden, die Vorlesung

und Übungen „Grundzüge des internen Rechnungswesens“, in denen die Ziele, Aufgaben, Konzepte und Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung analysiert werden, und die Vorlesung und Übungen „Grundzüge des externen Rechnungswesens“, in denen die Probleme, Konzepte und Verfahren der handelsrechtlichen Bilanzierung erörtert werden.

- Im Fach VWL werden die grundlegenden volkswirtschaftlichen Sachverhalte und Zusammenhänge vorgestellt. Das Fach VWL umfasst die Vorlesungen „Mikroökonomie 1“, „Mikroökonomie 2“, „Makroökonomie 1“ und „Makroökonomie 2“.
 - o Das Teilgebiet „Mikroökonomie 1“ diskutiert aufbauend auf der Unterscheidung unterschiedlicher Entscheidungssituationen und einer Einführung in Grundelemente der Spieltheorie rationale Entscheidungen in unterschiedlichen Märkten. Dies führt zur Analyse und Beurteilung von Preisbildungsprozessen.
 - o Das Teilgebiet „Mikroökonomie 2“ untersucht wohlfahrtstheoretisch aufbauend auf den Kenntnissen über Preisbildungsmechanismen aus Mikroökonomie 1 die wichtigsten Marktformen. Dies führt zur Diskussion von Grundkonzepten und Anwendungsfällen der Wettbewerbspolitik. Die statische Perspektive aus Mikroökonomie 1 wird um die dynamische Perspektive (Markteintritts- und Innovationsfragen) ergänzt. Ferner erfolgt eine Diskussion von Regulierungs- und Privatisierungsfragen.
 - o Das Teilgebiet „Makroökonomie 1“ erläutert aufbauend auf grundlegenden Zusammenhängen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Beziehungen zwischen volkswirtschaftlichen Aggregaten. Die grundlegenden angebots- und nachfrageorientierten Modelle über den Zusammenhang von Sozialprodukt, Preisniveau und Beschäftigung werden modelltheoretisch dargestellt, auf ihre Implikationen untersucht und auf aktuelle wirtschaftspolitische Fragen bezogen.
 - o Das Teilgebiet „Makroökonomie 2“ stellt aufbauend auf den in Makroökonomie 1 erworbenen Theoriekenntnissen unterschiedliche Konzepte und Praktiken der Fiskal-, Geld- und Beschäftigungspolitik dar und beurteilt sie vor dem Hintergrund unterschiedlicher Modelle. Darauf wird auf aktuelle Fragen wie die Folgen der europäischen Währungsunion oder Ansatzpunkte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingegangen.
- Gegenstand des Faches „**Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler**“ sind die wirtschaftlich relevanten Teile des Bürgerlichen Rechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts, die in den Vorlesungen „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II“ vermittelt und in den Übungen zum Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler auf praktische Fälle angewandt werden. Die Vorlesung „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I“ behandelt insbesondere den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht des BGB sowie das Handelsrecht, die Vorlesung „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II“ das Sachenrecht des BGB und das Gesellschaftsrecht.
- Im Fach „**Statistik für Wirtschaftswissenschaftler**“ werden in den beiden Vorlesungen „Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II“ die elementaren Verfahren zur Darstellung und Analyse zufallsabhängiger empirischer Daten behandelt. Dabei liegt der Schwerpunkt der Vorlesung „Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I“ auf der Vorstellung der Verfahren zur Beschreibung derartiger Daten und der Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie, während sich die Vorlesung „Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II“ vorrangig mit den grundlegenden Verfahren für das Ziehen von Schlüssen auf der Basis unsicherer Daten beschäftigt. In den Übungen werden die in den Vorlesungen dargestellten Verfahren auf konkrete Fälle angewandt.
- Im Fach „**Wirtschaftsinformatik/Operations Research**“ werden die Grundlagen für den Entwurf, die Entwicklung und den Einsatz computergestützter betriebswirtschaftlicher Informationssysteme sowie die quantitative Analyse ökonomischer Sachverhalte gelegt. Das Teilgebiet Wirtschaftsinformatik umfasst die Vorlesung „EDV und Wirtschaftsinformatik“ mit Übungen, in der grundlegende Hard- und Software-Aspekte elektronischer Datenverarbeitungssysteme behandelt werden. Das Teilgebiet Operations Research besteht aus der Vorlesung „Modellierung und Algorithmen“, deren Gegenstand die Modellierung und algorithmische Lösung wirtschaftlicher Probleme ist.

- (2) In der Vorlesung „Wirtschaftsmathematik“ werden die für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre erforderlichen Kenntnisse der Mathematik, insbesondere der Differential- und Integralrechnung sowie der Linearen Algebra, vermittelt, die nicht Bestandteil des Stoffes der gymnasialen Oberstufe sind. In der zugehörigen Übung werden diese Kenntnisse auf einfache Problemstellungen angewandt.

§ 14

Leistungsnachweis des Grundstudiums, Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderliche Leistungsnachweis in den Lehrveranstaltungen zur Wirtschaftsmathematik gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 DPO wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Klausur nach Maßgabe des § 8 erbracht. Solange der Leistungsnachweis dem ZPA nicht vorliegt, kann die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 DPO nur unter Vorbehalt erfolgen. Unter Vorbehalt zur Diplom-Vorprüfung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden zu allen Fach- und Teilgebietsprüfungen mit Ausnahme der Prüfung im Fach Statistik für Wirtschaftswissenschaftler zugelassen. Die Zulassung zur Prüfung im Fach Statistik für Wirtschaftswissenschaftler erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 DPO nur dann, wenn der Leistungsnachweis dem ZPA spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegt.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst nach § 11 Abs. 2 bis 5 DPO zwei Fachprüfungen (in den Fächern, Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler) und neun Teilgebietsprüfungen (in den Teilgebieten BWL I, BWL II und BWL III, Mikroökonomie 1, Mikroökonomie 2, Makroökonomie 1, Makroökonomie 2, Wirtschaftsinformatik sowie Operations Research).
- (3) Die Prüfungen in den Teilgebieten BWL I, II, III, Mikroökonomie 1, Mikroökonomie 2, Makroökonomie 1 und Makroökonomie 2, Wirtschaftsinformatik sowie Operations Research sowie den Fächern Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler bestehen gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 DPO aus jeweils einer Klausurarbeit. Die Dauer der Klausur beträgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 DPO in den Teilgebieten BWL I bzw. II jeweils eineinhalb Zeitstunden, im Teilgebiet BWL III zwei Zeitstunden, in den Teilgebieten Mikroökonomie 1, Mikroökonomie 2, Makroökonomie 1 sowie Makroökonomie 2 jeweils eine Zeitstunde, in den Fächern Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler drei Zeitstunden, in der Teilgebietsprüfung Wirtschaftsinformatik 80 Minuten und in der Teilgebietsprüfung Operations Research 40 Minuten. In allen Fächern oder Teilgebieten, in denen eine schriftliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat das sechste Fachsemester noch nicht überschritten hat und die Klausurarbeit mit der Note 4,7 bewertet wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 1 DPO); die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Mündliche Ergänzungsprüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit maximal drei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und einer Höchstdauer von einer Stunde durchgeführt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz DPO). Das Verfahren für die Beantragung der mündlichen Ergänzungsprüfungen regelt § 9 Abs. 2.
- (4) Die einzelnen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden; die Reihenfolge der Prüfungen ist grundsätzlich beliebig. Empfehlungen für einen sinnvollen Aufbau des Grundstudiums sowie zur Abfolge des Erwerbs des Leistungsnachweises und der Teilnahme an Prüfungen enthält der Studienplan (Anlage 1).
- (5) Das Grundstudium schließt mit dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung ab. Die Diplom-Vorprüfung ist laut § 13 Abs. 3 und 4 DPO bestanden, wenn alle Fach- und Teilgebietsprüfungen bestanden sind.

III Hauptstudium

§ 15

Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst Studien in den beiden Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie in drei Wahlpflichtfächern und die Ablegung der Diplomprüfung. Im Rahmen des fakultativen übergreifenden Wahlpflichtfachs können nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 DPO weitere der in § 17 Abs. 4 bis 6 DPO aufgeführten Fächer studiert werden. Ferner können die Studierenden im Rahmen des Wahlbereichs (§ 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz DPO) und darüber hinaus gemäß § 28 DPO Fächer anderer Fakultäten der RWTH (Zusatzfächer) studieren.
- (2) In den beiden Pflichtfächern des Hauptstudiums, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, setzen die Studierenden das Studium der Grundlagen der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre fort. Im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ist die Veranstaltung „Entscheidungslehre“ für alle verpflichtend.
- (3) Im ersten Wahlpflichtfach werden vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre („Spezielle Betriebswirtschaftslehre“) erworben. Das erste Wahlpflichtfach kann aus dem Katalog gewählt werden, der in § 17 Abs. 4 DPO aufgeführt ist:
 - (a) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - (b) Banken und Finanzierung,
 - (c) Industrielles Controlling,
 - (d) Technologie- und Innovationsmanagement,
 - (e) Unternehmensforschung,
 - (f) Unternehmenspolitik und Marketing,
 - (g) Unternehmensrechnung,
 - (h) Wirtschaftsinformatik,
 - (i) Internationales Management,
 - (j) Electronic Business.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als erstes Wahlpflichtfach auch eine andere spezielle Betriebswirtschaftslehre, die in der Fakultät hinreichend vertreten ist, gewählt werden. Kurzbeschreibungen der unter Buchstaben a bis j genannten Wahlpflichtfächer enthält die Anlage 2.

- (4) Im zweiten Wahlpflichtfach werden vertiefte Kenntnisse in einer anderen der unter Absatz 3 aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren oder in einem der im folgenden aufgeführten Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre („Spezielle Volkswirtschaftslehre“) gemäß § 17 Abs. 5 DPO erworben:
 - (a) Unternehmensstrategien im Wettbewerb,
 - (b) Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - (c) Finanzwissenschaft,
 - (d) International Management and Economics (IME),
 - (e) Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - (f) Wirtschaftsprivatrecht.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als zweites Wahlpflichtfach auch ein anderes an der Fakultät hinreichend vertretenes Fach gewählt werden. Kurzbeschreibungen der unter Buchstaben a bis f genannten Wahlpflichtfächer enthält die Anlage 2.

- (5) Im dritten Wahlpflichtfach, dem Technischen Fach, werden die grundlegenden Denkweisen und Kenntnisse in einem technisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet vermittelt, um die Studierenden zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation zu befähigen. Das dritte Wahlpflichtfach kann aus dem Fächerkatalog gewählt werden, der in § 17 Abs. 6 DPO aufgeführt ist:
 - (a) Arbeitswissenschaft,
 - (b) Informationstechnik

- (c) Energie- und Verfahrenstechnik,
- (d) Informatik
- (e) Metalle,
- (f) Produktionstechnik,
- (g) Standortplanung,
- (h) Stochastik und Operations Research,
- (i) Textiltechnik.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als drittes Wahlpflichtfach auch ein anderes technisches, ingenieur- oder naturwissenschaftliches Fach gewählt werden. Kurzbeschreibungen der unter Buchstaben a bis i genannten Wahlpflichtfächer enthält die Anlage 2.

- (6) Im fakultativen fächerübergreifenden Wahlpflichtfach können zusätzliche Kenntnisse in anderen Fächern des Hauptstudiums als den beiden Pflichtfächern und den drei Wahlpflichtfächern erworben werden. Zu diesem Zweck können studienbegleitende Abschlussprüfungen in allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden, für die gemäß § 18 Abs. 2 DPO Leistungspunkte vergeben werden und die gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 und 5 DPO weder den beiden Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre noch einem der drei Wahlpflichtfächer der Kandidatin oder des Kandidaten zugeordnet sind.
- (7) Die Fachprüfungen gehen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 DPO der Anfertigung der Diplomarbeit im Regelfall voraus. Unter den in § 25 Abs. 5 DPO geregelten Bedingungen kann die Diplomarbeit im Ausnahmefall bereits vor dem Abschluss der Fachprüfungen beantragt werden.

§ 16

Studienbegleitende Abschlussprüfungen und Seminarleistungen

- (1) Aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen oder Seminarleistungen müssen gemäß § 27 Abs. 1 DPO für das Bestehen der Diplomprüfung insgesamt mindestens 120 Bonuspunkte erworben werden; dabei sind die Beschränkungen des § 23 Abs. 2 bis 10 DPO zu berücksichtigen. Insbesondere müssen gemäß § 23 Abs. 4 DPO mindestens
 - 20 Bonuspunkte im Pflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - 18 Bonuspunkte im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - jeweils 14 Bonuspunkte im ersten und dritten Wahlpflichtfach und
 - zwölf Bonuspunkte im zweiten Wahlpflichtfach
 aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und gemäß § 23 Abs. 5 DPO Bonuspunkte aus mindestens drei Seminaren verschiedener Prüfungsfächer, darunter mindestens jeweils einem Seminar in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre und in Allgemeiner oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Bonus- bzw. Maluspunkte für studienbegleitende Abschlussprüfungen zu Vorlesungen und Übungen beträgt gemäß § 19 Abs. 6 DPO
 - zwei Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von einer SWS ohne Übung,
 - drei Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von einer SWS mit einer Übung von einer SWS,
 - vier Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von einer SWS mit einer Übung von zwei SWS und bei einer Vorlesung von zwei SWS ohne Übung,
 - fünf Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von zwei SWS mit einer Übung von einer SWS,
 - sechs Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von zwei SWS mit einer Übung von zwei SWS und bei einer Vorlesung von drei SWS ohne Übung,
 - sieben Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von drei SWS mit einer Übung von einer SWS,

- acht Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von drei SWS mit einer Übung von zwei SWS und bei einer Vorlesung von vier SWS ohne Übung,
- zehn Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von vier SWS mit einer Übung von zwei SWS,
- zwölf Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von vier SWS mit einer Übung von vier SWS

Für Übungen, die nicht einer bestimmten Vorlesung oder mehreren bestimmten Vorlesungen zugeordnet sind, werden zwei Bonus- bzw. Maluspunkte je SWS angerechnet.

Seminare haben im Regelfall einen Umfang von zwei SWS; für die erfolgreiche Teilnahme werden dementsprechend gemäß § 22 Abs. 3 DPO jeweils

- drei Bonus bzw. Maluspunkte je SWS, sofern die Leistung nur aus der schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag besteht, und
- vier Bonus- bzw. Maluspunkte je SWS, sofern die Leistung aus der schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, und einer Klausur besteht,

vergeben.

Abweichungen von der in Satz 3 Teilsatz 1 genannten Regel bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (3) Die Zuordnung der regelmäßig und mit einem zeitlichen Abstand von höchstens drei Semestern durchgeführten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen studienbegleitende Abschlussprüfungen durchgeführt werden, zu den Fächern des Hauptstudiums ist dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in allen Fächern des Hauptstudiums weitere - unregelmäßig oder mit einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Semestern regelmäßig angebotene - Veranstaltungen mit studienbegleitenden Abschlussprüfungen angeboten werden. Solche Veranstaltungen sollen in der Regel mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Semestern dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und von diesem im Zustimmungsfall durch Aushang bekannt gegeben werden. Sie können nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gestrichen werden.
- (4) In regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen mit studienbegleitender Abschlussprüfung können Abschlussprüfungen gemäß § 23 Abs. 2 DPO höchstens viermal (einschließlich Wiederholungen) versucht und Bonuspunkte gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 DPO nur einmal erworben werden.
- (5) Für höchstens zehn studienbegleitende Abschlussprüfungen, die im Regelfall des § 17 Abs. 1 Satz 2 DPO der Anfertigung der Diplomarbeit nach Ablegung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen, Seminarleistungen und mündlichen Fachprüfungen bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt wurden, können Freiversuche geltend gemacht werden. Die Frist für die Geltendmachung von Freiversuchen verlängert sich bis zum Ende des neunten Fachsemesters, wenn die Diplomarbeit vor Ablegung aller studienbegleitenden Abschlussprüfungen und mündlichen Fachprüfungen angefertigt und bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht wird. Die Zahl der Freiversuche erhöht sich auf zwölf, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 40 Bonuspunkte erworben wurden. Wird ein Freiversuch geltend gemacht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 20 Abs. 3 DPO auch bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung keine Maluspunkte und kann gemäß § 20 Abs. 2 DPO auch bei Bestehen der ersten studienbegleitenden Abschlussprüfung zwecks Verbesserung der Note an der Wiederholungsprüfung teilnehmen.

Eine in einem Seminar mit „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit kann gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 DPO innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Note nachgebessert werden. Die Möglichkeit eines Freiversuchs besteht bei Seminarleistungen nicht.

§ 17**Mündliche Fachprüfungen**

- (1) Im ersten und zweiten Wahlpflichtfach ist gemäß § 24 Abs. 1 DPO mit Ausnahme des Faches International Management and Economics (IME) jeweils eine mündliche Fachprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen ist das Erreichen von
- mindestens 14 Bonuspunkten im ersten Wahlpflichtfach und
 - mindestens 12 Bonuspunkten im zweiten Wahlpflichtfach.

Einzelheiten zu den Terminen und zur Anmeldung mündlicher Fachprüfungen regelt § 9 Abs. 3, 5 und 6, Einzelheiten zur Durchführung mündlicher Fachprüfungen regelt § 24 Abs. 3 bis 6 DPO.

- (2) Die Vorlesungen, die nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 DPO Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sein können, sind der Anlage 3 zu entnehmen; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich und werden per Aushang bei den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüssen bekannt gegeben. Sind in einem Prüfungsfach unterschiedliche Bereiche als Gegenstand der mündlichen Fachprüfung angegeben, aus denen die bzw. der Studierende wählen kann, so ist die Prüferin bzw. der Prüfer für die verschiedenen Bereiche für das laufende und die beiden Folgesemester durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt zu geben. Von dieser Zuordnung kann nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abgewichen werden.
- (3) Erstmals in einem Fach nach ununterbrochenem Studium bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegte mündliche Fachprüfungen werden als Freiversuch abgelegt: Mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Fachprüfungen gelten gemäß § 24 Abs. 8 DPO als nicht unternommen, mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Prüfungen können gemäß § 24 Abs. 9 DPO zwecks Verbesserung der Note wiederholt werden. Die Frist für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freiversuchen verlängert sich bis zum Ende des neunten Fachsemesters, wenn die Diplomarbeit vor Ablegung aller studienbegleitenden Abschlussprüfungen und mündlichen Fachprüfungen angefertigt und bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht wird. Wiederholungsprüfungen zwecks Verbesserung der Note sind gemäß § 24 Abs. 9 Satz 2 DPO im nächstfolgenden Prüfungszeitraum abzulegen.
- (4) Mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Fachprüfungen können gemäß § 24 Abs. 12 Satz 1 DPO zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen gemäß § 24 Abs. 12 Satz 2 DPO können frühestens drei Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung und müssen spätestens in dem darauf folgenden gemäß § 9 Abs. 3 fixierten Prüfungszeitraum abgelegt werden.

§ 18**Diplomarbeit**

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann gemäß § 25 Abs. 5 DPO erst dann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 90 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen oder aus Seminarleistungen und mindestens drei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Seminarscheine erworben hat. Es muss gemäß § 25 Abs. 6 DPO spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig 120 Bonuspunkte unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 2 bis 10 DPO genannten Nebenbedingungen erworben worden und alle mündlichen Fachprüfungen bestanden waren. Wird der Antrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt gestellt, so werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und Betreuerin bzw. Betreuer gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 bis 4 DPO zugewiesen.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das ZPA.

- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas bis zur Abgabe beträgt gemäß § 25 Abs. 9 DPO höchstens vier, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Die Feststellung, ob es sich um ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema handelt, trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit.
- (4) Das Thema und die Diplomarbeit selbst sollen im Regelfall in deutscher, können mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit und des Prüfungsausschusses aber auch in einer fremden Sprache formuliert werden.
- (5) Der Umfang der Diplomarbeit soll im Regelfall 50 Seiten nicht unter- und 80 Seiten nicht überschreiten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen. Weitere Auskünfte erteilt das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 2 DPO in der Fassung der dritten Änderung vom 05.08.2004 Anwendung.
- (2) Bis Ablauf des WS 2003/2004 erbrachte Prüfungen sowie die dabei erreichten Leistungspunkte bleiben in der bisherigen Form und Umfang erhalten.

§ 21
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17.07.2002, 18.12.2002, 23.04.2003, 17.12.2004, 4.2.2004, 30.06.2004 und 28.07.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.08.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Studienplan

I. Grundstudium

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)			Termin
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Min.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt	
1. Betriebswirtschaftslehre (BWL)							
a. BWL I	TP	Klausur	90				
Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft				2	2	4	SS
Grundzüge der Finanzwirtschaft				2	1	3	SS
b. BWL II	TP	Klausur	90				
Grundzüge der Produktionswirtschaft				2	2	4	WS
Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft				2	1	3	WS
c. BWL III	TP	Klausur	120				
Buchhaltung und Abschluss				1	1	2	SS ²⁾
Grundzüge des internen Rechnungswesens				2	2	4	SS
Grundzüge des externen Rechnungswesens				2	2	4	SS
2. Volkswirtschaftslehre (VWL)							
Mikroökonomie 1	TP	Klausur	60	2	2	4	WS
Mikroökonomie 2	TP	Klausur	60	2	2	4	SS
Makroökonomie 1	TP	Klausur	60	2	2	4	SS
Makroökonomie 2	TP	Klausur	60	2	2	4	WS
3. Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	FP	Klausur	180				
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I				4	1	5	WS
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II				4	1	5	SS
4. Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	FP	Klausur	180				
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I				3		3	SS
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II				3	1	4	WS
5. Wirtschaftsinformatik/Operations Research		Klausur					
EDV und Wirtschaftsinformatik	TP		80	2	2	4	WS
Modellierung und Algorithmen	TP		40	2		2	SS
Wirtschaftsmathematik	LN	Klausur	120	3	1	4	WS

¹⁾ TP: Teilgebietsprüfung FP: Fachprüfung LN: Leistungsnachweis

²⁾ Diese Veranstaltung wird als Blockveranstaltung wenige Tage vor Beginn des Sommersemesters angeboten.

II. Hauptstudium: Verzeichnis der regelmäßig angebotenen Lehrveranstaltungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 DPO

1. Regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen im Pflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl ¹⁾	Zahl der Leistungspunkte
1	Organisation und Personal	V2/Ü2	6
2	Entscheidungslehre	V3/Ü1	7
3	Strategisches Management	V2/Ü1	5
4	Umweltorientierte Unternehmensführung	V3/Ü1	7
5	Innovationsorientierte Unternehmensführung	V2/Ü1	5

2. Regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl ¹⁾	Zahl der Leistungspunkte
1	Außenwirtschaft	V2/Ü2	6
2	Einführung in die Finanzwissenschaft	V2/Ü2	6
3	Geld und Kredit	V2/Ü2	6
4	Industrieökonomie	V2/Ü2	6
5	Konjunktur und Wachstum	V2/Ü2	6
6	Informationsökonomie	V2/Ü2	6

¹⁾ Vx: x SWS Vorlesungen Üy: y SWS Übungen
Vx/Üy: Vorlesung und Übungen finden im selben Semester statt
Vx+Üy: Vorlesung und Übungen finden in verschiedenen Semestern statt

3. Regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Wahlpflichtfächer nach § 17 Abs. 4 DPO)

<i>Fach</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl ¹⁾	Zahl der Leistungs-punkte
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	1	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I: Ertragsteuern	V2/Ü2	6
	2	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II: Verkehr- und Substanzsteuern	V2/Ü2	6
	3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre für Fortgeschrittene: Betriebliche Steuerpolitik	V2/Ü2	6
	4	Wirtschaftsprüfung	V2/Ü1	5
	5	Kapitalgesellschaftsrecht (als Ergänzung bei Erreichen der Mindestpunktzahl)	V2/Ü2	6
Banken und Finanzierung	1	Internationales Finanzmanagement I	V2/Ü1	5
	2	Unternehmensfinanzierung	V2/Ü1	5
	3	Internationales Finanzmanagement II	V2/Ü1	5
	4	Portfoliomanagement	V2/Ü1	5
Industrielles Controlling	1	Grundzüge des industriellen Controlling	V3/Ü1	7
	2	Produktions- und Logistik-Controlling	V3/Ü1	7
Technologie- und Innovationsmanagement	1	Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagement	V2/Ü1	5
	2	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	V3/Ü1	7
	3	Taktisch-operatives Technologie- und Innovationsmanagement	V3/Ü1	7
	4	Urheber- und Patentrecht (als Ergänzung bei Erreichen der Mindestpunktzahl)	V2/Ü2	6
Unternehmensforschung	1	Operations Research I: Produktionsplanung und Projektmanagement	V2/Ü1	5
	2	Operations Research II: Transportlogistik und Scheduling	V2/Ü1	5
	3	Operations Research Case Studies	TÜ2	4
	4	Operations Research Praktikum	TÜ4	8
	5	Transportlogistik	V2/Ü1	5
	6	Simulationsmodelle und -werkzeuge	V2/Ü1	5

<i>Fach</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl ¹⁾	Zahl der Leistungs-punkte
Unternehmens-politik und Marketing	1	Strategisches Marketing	V3/Ü1	7
	2	Angebotspolitik: Produkte, Services und Preise	V3/Ü1	7
	3	Kommunikationspolitik: Werbung und Verkauf	V3/Ü1	7
	4	Distributionspolitik	V2	4
	5	Privatrechtliche Fragen des Marketing (als Ergänzung bei Erreichen der Mindestpunktzahl)	V2/Ü2	6
Unternehmens-rechnung	1	Ausgewählte Probleme des Rechnungswesens	V3/Ü1	7
	2	Konzernrechnungslegung	V3/Ü1	7
	3	Internationales Rechnungswesen	V3/Ü1	7
	4	Kapitalgesellschaftsrecht (als Ergänzung bei Erreichen der Mindestpunktzahl)	V2/Ü2	6
Wirtschafts-informatik	1	Betriebliche Informationssysteme	V2	4
	2	Informationsmanagement	V2	4
	3	Inner- und überbetriebliche Vernetzung	V2	4
	4	Objektorientiertes Programmieren mit Java	V2	4
	5	Wissensbasierte Systeme und Wissensmanagement	V2	4
	6	Analytische Informationssysteme	V2	4
Internationales Management	1	Arbeitsrecht (als Ergänzung bei Erreichen der Mindestpunktzahl)	V2/Ü2	6
Electronic Business	1	Basistechnologie des Electronic Business	V2/Ü1	5
	2	Betriebliche Anwendungen des Electronic Business	V2/Ü1	5
	3	Entwicklung von IT-Standards	V2/Ü1	5
	4	Management unternehmensweiter und unternehmensübergreifender Informationssysteme	V2/Ü1	5

¹⁾ V_x: x SWS Vorlesungen Ü_y: y SWS Übungen
V_x/Ü_y: Vorlesung und Übungen finden im selben Semester statt
V_x+Ü_y: Vorlesung und Übungen finden in verschiedenen Semestern statt

4. Regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen in den speziellen Volkswirtschaftslehren (Zweites Wahlpflichtfach nach § 17 Abs. 5 Nrn. b) bis g) DPO)

<i>Fach</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl ¹⁾	Zahl der Leistungspunkte
Unternehmensstrategien im Wettbewerb	1	Umweltökonomie	V2/Ü2	6
	2	Ökonomische Analyse des Rechts	V2/Ü2	6
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	1	Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	V2/Ü2	6
	2	Makroplanung und ökonomische Systeme II	V2	4
Finanzwissenschaft	1	Theorie und Politik der Besteuerung	V2/Ü2	6
	2	Ökonomie der Sozialversicherung	V2	4
	3	Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik	V2	4
International Management and Economics (IME)	1	Internationales Management	V3/Ü1	7
	2	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	V2	4
	3	Internationales Rechnungswesen	V3/Ü1	7
	4	Internationales Finanzmanagement I	V2/Ü1	5
	5	Internationales Finanzmanagement II	V2/Ü1	5
	6	Strategisches Marketing	V3/Ü1	7
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	1	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des vorindustriellen Zeitalters	V2/Ü2	6
	2	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Industriezeitalters	V2/Ü2	6
	3	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts	V2/Ü2	6
	4	Außereuropäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	V2/Ü2	6
Wirtschaftsprivatrecht	1	Privatrechtliche Fragen des Marketing	V2/Ü2	6
	2	Kapitalgesellschaftsrecht	V2/Ü2	6
	3	Arbeitsrecht	V2/Ü2	6

¹⁾ Vx: x SWS Vorlesungen Üy: y SWS Übungen
Vx/Üy: Vorlesung und Übungen finden im selben Semester statt
Vx+Üy: Vorlesung und Übungen finden in verschiedenen Semestern statt

5. Regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen in den Technischen Fächern (Wahlpflichtfächer nach § 17 Abs. 6 DPO)

<i>Fach</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl ¹⁾	Zahl der Leistungspunkte
Arbeitswissenschaft	1	Arbeitswissenschaft I	V2/Ü1	5
	2	Arbeitswissenschaft II	V2/Ü1	5
	3	Arbeitswissenschaft III	V2/Ü1	5
	4	Arbeitswissenschaft IV	V2/Ü1	5
	5	Personalmanagement I und II	V2/Ü1	5
	6	Industrielle Logistik I und II	V2/Ü1	5
	7	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6
Informationstechnik	1	Mobilfunknetze und Protokolle I	V2/Ü1	5
	2	Mobilfunknetze und Protokolle II	V2/Ü1	5
	3	Laboratory Mobile Radio Networks	?	?
	4	Vermittlungssysteme	V2/Ü1	5
	5	Mikroprozessorsysteme I	V2/Ü1	5
	6	Mikroprozessorsysteme II	V2/Ü1	5
	7	Praktikum Angewandte Informatik	TÜ 3	6
	8	Angewandte Informatik 4	V2/Ü1	5
	9	Datenkommunikation	V3/Ü1	7
	10	Verteilte Systeme	V3/Ü1	7
	11	Kommunikationsnetze und Verkehrstheorie I	V2/Ü1	5
	12	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6

<i>Fach</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl¹⁾	Zahl der Leistungspunkte
Energie- und Verfahrenstechnik	1	Darstellung technischer Sachverhalte	V2/Ü2	6
	2	Einführung in den Maschinenbau	V2/Ü1	5
	3	Einführung in die Energietechnik	V3/Ü1	7
	4	Einführung in die Verfahrenstechnik	V3/Ü1	7
	5	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6
Informatik	1	Datenkommunikation	V3/Ü1	7
	2	Einführung in die Softwaretechnik	V3/Ü2	8
	3	Einführung in Datenbanken	V4/Ü2	10
	4	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6
Metalle	1	Einführung in die Metallurgie	V3/Ü1	7
	2	Einführung in die Metallverarbeitung	V3/Ü1	7
	3	Einführung in die Werkstofftechnik	V3/Ü1	7
	4	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6
Produktionstechnik	1	Darstellung technischer Sachverhalte	V2/Ü2	6
	2	Einführung in den Maschinenbau	V2/Ü1	5
	3	Produktionsmanagement I	V2/Ü2	6
	4	Fabrikplanung	V2/Ü2	6
	5	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6

<i>Fach</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und SWSzahl¹⁾	Zahl der Leistungspunkte
Standortplanung	1	Grundlagen der Stadtentwicklung	V2/Ü1	5
	2	Handlungsfelder der Stadtentwicklung	V2/Ü1	5
	3	Stadt- und Regionalplanung	V2/Ü1	5
	4	Immobilienwirtschaftliche Grundlagen des Städtebaus	V2/Ü1	5
	5	Urheber- und Patentrecht	V2/Ü2	6
Stochastik und Operations Research	1	Einführung in die Stochastik (für Mathematiker)	V3/Ü1	7
	2	Spieltheorie	V3/Ü1	7
	3	Multivariate statistische Verfahren	V3/Ü2	8
	4	Stochastische Prozesse	V3/Ü2	8
	5	Optimierung	V4/Ü2	10
	6	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6
Textiltechnik	1	Textiltechnik I	V2/Ü1	5
	2	Textiltechnik II	V3/Ü2	8
	3	Faserstoffkunde I	V2	4
	4	Technische Textilien	V2/Ü2	6
	5	Urheber- und Patentrecht (sofern die notwendige Mindestpunktzahl im Technischen Fach erreicht wird)	V2/Ü2	6

1)

Vx: x SWS Vorlesungen Üy: y SWS Übungen

Vx/Üy: Vorlesung und Übungen finden im selben Semester statt

Vx+Üy: Vorlesung und Übungen finden in verschiedenen Semestern statt

6. Muster-Studienplan für das Grundstudium

Fach(ge- biet)	Veranstaltung	1. Fachsemester (WS)		2. Fachsemester (SS)		3. Fachsemester (WS)		4. Fachsemester (SS)	
		SWS	Prüfung	SWS	Prüfung	SWS	Prüfung	SWS	Prüfung
BWL I	Grundz. der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft			V2/Ü2	TP				
	Grundzüge der Finanzwirtschaft			V2/Ü1					
BWL II	Grundzüge der Produktionswirtschaft	V2/Ü2	TP						
	Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft	V2/Ü1							
BWL III	Buchhaltung und Abschluss							V1/Ü1	TP
	Grundzüge des internen Rechnungswesens							V2/Ü2	
	Grundzüge des externen Rechnungswesens							V2/Ü2	
VWL	Mikroökonomie 1	V2/Ü2	TP						
	Mikroökonomie 2			V2/Ü2	TP				
	Makroökonomie 1			V2/Ü2	TP				
	Makroökonomie 2					V2/Ü2	TP		
Privatrecht	Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I					V4			FP
	Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II							V4	
	Übungen zum Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler					Ü1		Ü1	
Statistik für Wirtsch.- Wissensch.	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I			V3					
	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II					V3/Ü1	FP		
Wirtschafts- informatik	EDV und Wirtschaftsinformatik	V2/Ü2	TP						
	Modellierung und Algorithmen			V2	TP				
Wirtschaftsmathematik		V3/Ü1	LN						
Insgesamt		V11/Ü8	1 LN 3 TP	V13/Ü7	4 TP	V9/Ü4	1 FP, 1 TP	V9/Ü6	1 TP, 1 FP

Legende: LN: Leistungsnachweis

TP: Teilgebietsprüfung

FP: Fachprüfung

Vx: x SWSn Vorlesungen

Üy: y SWSn Übungen

Anlage 2

Kurzbeschreibungen der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren (Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 4 DPO)

a) **Betriebswirtschaftliche Steuerlehre**

Gegenstand des Faches Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sind die Wechselwirkungen zwischen unternehmerischen Entscheidungen und Besteuerungsfolgen.

b) **Banken und Finanzierung**

Gegenstand des Faches Banken und Finanzierung sind schwerpunktmäßig Fragen der Unternehmensfinanzierung und der optimalen Ausgestaltung von Finanz- und Realinvestitionen unter besonderer Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte. Die Rolle von Banken in diesem Kontext wird angesprochen.

c) **Industrielles Controlling**

Das Lehrprogramm zum Fach konzentriert sich auf das Controlling im Industriebetrieb mit Schwerpunkten bei der Produktion und Logistik. Unter Controlling wird die Sicherstellung einer angemessenen Rationalität der Führung verstanden. Im Zentrum steht die Koordination der Führungsfunktionen Planung, Steuerung und Informationsversorgung.

d) **Technologie- und Innovationsmanagement**

Im Fach Technologie- und Innovationsmanagement werden auf der Grundlage theoretischer Konzepte und Erkenntnisse die Probleme, Lösungskonzepte und Instrumente für die Planung, Organisation und Kontrolle neuer Produkte und Verfahren sowie für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung von (Real-)Technologien und Techniken behandelt.

e) **Unternehmensforschung**

Im Fach Unternehmensforschung werden zunächst Verfahren zur Optimierung betrieblicher Abläufe vermittelt, die dann an praktischen Beispielen interdisziplinär zur Modellierung und Lösung realer Problemstellungen in Teams einzusetzen sind.

f) **Unternehmenspolitik und Marketing**

Das Fach behandelt absatzmarktbezogene Entscheidungsprobleme, insbesondere die Entwicklung unternehmens- und marktgerechter Marketing-Strategien sowie die strategiekonforme Produkt-, Service-, Kommunikations- und Distributionspolitik. Dabei werden verhaltensorientierte und quantitative Problemlösungsansätze in gleichem Maße berücksichtigt.

g) **Unternehmensrechnung**

Im Fach Unternehmensrechnung werden die Probleme und Lösungskonzepte des internen und externen Rechnungswesens behandelt. Dazu zählen insbesondere Probleme und Konzepte der Gestaltung von Erlös- und Kostenrechnungen sowie der Konsolidierung von Jahresabschlüssen und der Aufstellung und Beurteilung im internationalen Kontext.

h) **Wirtschaftsinformatik**

Im Fach Wirtschaftsinformatik werden Methoden und Konzepte für die Entwicklung und den Einsatz rechnergestützter Informations- und Kommunikationssysteme untersucht. Im Gegensatz zu Kerninformatik steht dabei die Umsetzung betriebswirtschaftlichen Fachwissens im Vordergrund.

i) Internationales Management

Das Lehrprogramm für das Fach Internationales Management sieht die vier Schwerpunktbereiche Organisation internationaler Unternehmung, Internationalisierungstheorien und –strategien, interkulturelle Managementforschung sowie Personalmanagement – Ethik und Controlling in internationalen Unternehmen - vor. Hierbei werden theoretische, begriffliche und konzeptionelle Grundlagen vermittelt und an länder- und branchenspezifischen Beispielen vertieft.

j) Electronic Business

Im Fach Electronic Business werden die betriebswirtschaftlichen und technologischen Kenntnisse zur Gestaltung betrieblicher Anwendungen im Electronic Business vermittelt. Es werden betriebliche Anwendungen im Electronic Business, das Management unternehmensweiter und -übergreifender Informationssysteme, die Entwicklung von IT-Standards und die zugrundeliegenden Basistechnologie betrachtet.

2. Spezielle Volkswirtschaftslehren (Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 5 DPO)

a) Unternehmensstrategien im Wettbewerb

Aufbauend auf den Kenntnissen der Mikroökonomie aus dem Grundstudium werden die Auswirkungen unterschiedlicher Wettbewerbsformen auf Unternehmensstrategien untersucht. Im Vordergrund stehen dabei Fragen von Markteintritt, Innovation, Internationalisierungsstrategien, Joint Ventures und Strategischen Allianzen und ähnliches. Neben regelmäßig angebotenen Veranstaltungen mit industrieökonomischen, außenhandelstheoretischem und finanzwissenschaftlichem Schwerpunkt werden auch Veranstaltungen zu speziellen aktuellen Themen, wie beispielsweise den Auswirkungen des Internets angeboten.

b) Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Es werden Funktionen, Organisation und Entwicklung der internationalen Wirtschaftsinstitutionen dargestellt (Währungsfonds, Welthandelsorganisation, Europäische Union). Die internationale Institutionenlehre (= Internationale Wirtschaftsbeziehungen II) wird ergänzt um Systemvergleiche verschiedener sozialökonomischer Ordnungen (=Makroplanung und ökonomische Systeme II).

c) Finanzwissenschaft

Das Fach Finanzwissenschaft befasst sich mit dem Staat (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen) und seinen Finanzen aus ökonomischer Perspektive. In der positiven Analyse werden Wirkungen staatlicher Aktivitäten untersucht; die normative Analyse zielt auf die Begründung staatlicher Aktivitäten nach Art und Umfang ab. Thematische Schwerpunkte liegen in der Steuertheorie und -politik, in Renten- und Krankenversicherung und in den Europäischen Institutionen und deren Politik.

d) International Management and Economics (IME)

International Management and Economics (IME) ist ein gemeinsames Programm der Universitäten in Aachen, Diepenbeek, Lüttich und Maastricht mit einer breiten Palette von Veranstaltungen aus den Bereichen Internationale BWL und Internationale VWL. Es müssen Veranstaltungen an mindestens drei der vier beteiligten Universitäten und in mindestens drei von vier Unterrichtssprachen (deutsch, englisch, niederländisch, französisch) belegt werden.

e) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte befasst sich unter kritisch-komparativer Anwendung wirtschafts- und geisteswissenschaftlicher Methoden mit der strukturellen Analyse regionaler, nationaler bzw. internationaler wirtschafts- und sozialhistorischer Zusammenhänge in mikro- und makroökonomischer Perspektive.

f) Wirtschaftsprivatrecht

Das Fach behandelt privatrechtliche Fragen des Marketing, als Fragen des Absatzes, der Absatzorganisation, des Firmen- und Markenrechts sowie des Wettbewerbsrechts. Weiter beinhaltet es Kapitalgesellschaftsrecht, also Fragen der Unternehmensgründung, sowie der Bestellung, Befugnisse und Haftung der einzelnen Organe; schwerpunktmäßig behandelt wird die GmbH. Außerdem ist Arbeitsrecht Gegenstand des Faches und beinhaltet Fragen des Individual- und des Kollektivarbeitsrechts.

3. Technische Fächer (Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 6 Nrn. a) bis i) DPO)

a) Arbeitswissenschaft

Im Fach Arbeitswissenschaft werden Anforderungen, Lösungskonzepte und Methoden für arbeitspersonensorientierte organisatorische und technische Aufgabenstellungen der Entwicklung von Produkten und Produktionskonzepten sowie Dienstleistungsstrukturen behandelt.

b) Informationstechnik

Im Fach Informationstechnik erhalten die Studierenden einen Überblick über Aufbau, Einsatz und Programmierung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Es werden dabei drei Disziplinen der Technischen Informatik behandelt: Rechnerstrukturen, Betriebssysteme und Kommunikationssysteme.

c) Energie- und Verfahrenstechnik

Die Energietechnik umfasst alle Prozesse und Anlagen, um Nutzenergie an der Nutzungsstelle zur Verfügung zu stellen (Gewinnung der Primärenergieträger, Energiewandlungsketten und Verteilung). Die Verfahrenstechnik behandelt die Verfahren, die die Stoffe nach Art, Eigenschaften und Zusammensetzung gezielt verändern.

d) Informatik

Die Informatik (Computer Science) befasst sich mit der maschinellen Verarbeitung und Übermittlung von Informationen. Dabei gliedert sich die Kerninformatik in Theoretische, Technische und Praktische Informatik. Im Rahmen des angebotenen Faches steht die Praktische Informatik mit den Schwerpunkten Datenbanksysteme, Software-Entwicklung und Datenkommunikation im Mittelpunkt.

e) Metalle

Das Wahlfach Metalle behandelt die Erzeugung (Gewinnung, Raffination, Recycling), die Verarbeitung (Gießen, Umformen) und die Eigenschaften von Eisen und Stahl, Kupfer, Blei, Zink und Aluminium sowie Fragen der Betriebsorganisation in der Metallindustrie.

f) Produktionstechnik

Im Fach Produktionstechnik werden gesamtunternehmensbezogen Probleme, Lösungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen für die produktionsspezifische Gestaltung der Strukturen und Abläufe direkter und indirekter Bereiche behandelt.

g) Standortplanung

Im Fach Standortplanung werden historische und aktuelle Probleme, Theorien und Instrumente für die Entwicklung, Planung und Nutzung der städtischen und regionalen Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen und Strukturen behandelt.

h) Stochastik und Operations Research

Im Fach Stochastik und Operations Research werden Probleme und Methoden behandelt, die von zufallsabhängigen Prozessen oder fehlerbehafteten Daten ausgehen und deren statistische Auswertung oder die Optimierung der zugrundeliegenden technischen und betrieblichen Systeme betreffen. Dazu gehören u.a. die Zuverlässigkeitstheorie, statistische Qualitätskontrolle, die Versicherungsmathematik, stochastische Prozesse und spezielle statistische Verfahren, andererseits Verfahren der linearen und kombinatorischen Optimierung, der Spiel- und Graphentheorie etc.

i) Textiltechnik

Im Fach Textiltechnik werden die Grundlagen der Verfahren und Maschinen aller Stufen der textilen Prozesskette vom Rohstoff (Natur- und Chemiefasern) über Garnherstellung, Herstellung textiler Flächengebilde, Textilveredlung bis zu Konfektion und Textilrecycling vermittelt.

Anlage 3

Inhalte der mündlichen Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 DPO

1. Inhalte der mündlichen Fachprüfungen in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 4 DPO)

a. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Pflichtgegenstand sind die Inhalte der beiden Vorlesungen

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I: Ertragsteuern 2 SWS **und**

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II: Verkehr- und Substanzsteuern 2 SWS

Darüber hinaus ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine der beiden folgenden Vorlesungen als weiterer Gegenstand der mündlichen Prüfung auszuwählen:

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre für Fortgeschrittene 2 SWS **oder**

Wirtschaftsprüfung 2 SWS

b. Banken und Finanzierung

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind Inhalte von drei der vier genannten Vorlesungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

Internationales Finanzmanagement I 2 SWS

Unternehmensfinanzierung 2 SWS

Internationales Finanzmanagement II 2 SWS

Portfoliomanagement 2 SWS

c. Industrielles Controlling

Gegenstand der mündlichen Fachprüfung sind die Inhalte der Vorlesungen

Grundzüge des industriellen Controlling 3 SWS **und**

Produktions- und Logistik-Controlling 3 SWS

d. Technologie- und Innovationsmanagement

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind die Inhalte der Vorlesungen:

Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement 3 SWS **und**

Taktisch-operatives Technologie- und Innovationsmanagement 3 SWS

e. Unternehmensforschung

Pflichtgegenstand sind die Inhalte der beiden Vorlesungen

Operations Research I: Produktionsplanung und Projektmanagement 2 SWS **und**

Operations Research II: Transportlogistik und Scheduling 2 SWS

Darüber hinaus ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine weitere Vorlesung als Gegenstand der mündlichen Prüfung aus den folgenden Alternativen auszuwählen:

Transportlogistik 2 SWS **oder**

Simulationsmodelle und –werkzeuge 2 SWS **oder**

eine von der oder dem Studierenden frei wählbare Spezialvorlesung zum Operations Research aus dem nicht regelmäßigen Angebot

f. Unternehmenspolitik und Marketing

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Inhalte zweier Vorlesungen aus dem Angebot gemäß Anlage 1, II, Nr.3 Unternehmenspolitik und Marketing:

Strategisches Marketing	3 SWS
Angebotspolitik: Produkte, Services und Preise	3 SWS
Kommunikationspolitik: Werbung und Verkauf	3 SWS
Distributionspolitik	2 SWS

g. Unternehmensrechnung

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind die Inhalte der Vorlesungen:

Konsolidierung von Jahresabschlüssen	3 SWS und
Internationales Rechnungswesen	3 SWS

h. Wirtschaftsinformatik

Pflichtgegenstand sind die Inhalte der beiden Vorlesungen

Betriebliche Informationssysteme	2 SWS und
Informationsmanagement	2 SWS

Darüber hinaus ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus dem folgenden Vorlesungskatalog eine weitere Vorlesung als Gegenstand der mündlichen Prüfung auszuwählen:

Inner- und überbetriebliche Vernetzung	2 SWS oder
Analytische Informationssysteme	2 SWS oder
Wissensbasierte Systeme und Wissensmanagement	2 SWS

i. Internationales Management

Inhalte der mündlichen Fachprüfung sind den Informationen am Lehrstuhl zu entnehmen

j. Electronic Business

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Inhalte von drei der vier folgenden Vorlesungen:

Basistechnologien des Electronic Business	2 SWS
Betriebliche Anwendungen des Electronic Business	2 SWS
Entwicklung von IT-Standards	2 SWS
Management unternehmensweiter und unternehmensübergreifender Informationssysteme	2 SWS

2. Inhalte der mündlichen Fachprüfungen in den Speziellen Volkswirtschaftslehren (Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 5 Nrn. b) bis g) DPO)**a. Unternehmensstrategien im Wettbewerb**

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind die Inhalte der folgenden Vorlesungen:

Umweltökonomie	2 SWS und
Ökonomische Analyse des Rechts	2 SWS

b. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind die Inhalte der Vorlesungen:

Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	2 SWS und
Makroplanung und ökonomische Systeme II	2 SWS

c. Finanzwissenschaft

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind die Inhalte zweier wählbarer Vorlesungen:

Theorie und Politik der Besteuerung	2 SWS
Ökonomie der Sozialversicherung	2 SWS
Aktuelle Fragen der Finanzpolitik	2 SWS

d. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Gegenstand der mündlichen Fachprüfung sind die Inhalte dreier von der Kandidatin oder dem Kandidaten frei wählbarer Vorlesungen aus dem folgenden Vorlesungskatalog:

Wirtschafts- und Sozialgeschichte des vorindustriellen Zeitalters	2 SWS
Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Industriezeitalters	2 SWS
Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts	2 SWS
Außereuropäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2 SWS

e. Wirtschaftsprivatrecht

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen sind die Inhalte von zwei der drei Vorlesungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

Privatrechtliche Fragen des Marketings	2 SWS
Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Arbeitsrecht	2 SWS

Anhang

Adressenliste1. Zentrale Einrichtungen der RWTH Aachen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Studierendensekretariat

Wüllnerstraße 1, 52056 Aachen, Tel: 0241/80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/8884-0
unterschiedliche Sprechstunden (Aushang beachten!);
Wohnheimsverwaltung: Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/888-4401;
Sprechstunden: Mo - Do 9.30-12.30 Uhr, Fr 9.30-12 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße
Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30,
Tel.: 0241-80 94318 (Diplomprüfung)
80 94346 (Diplom-Vorprüfung),
Fax: 0241-80 92376, E-Mail: zpa@zhv.rwth-aachen.de

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, Tel.: 0241-80 94050/94051
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr u. Mi. 15.00-17.30 Uhr so-
wie nach Vereinbarung; (hier auch psychologische Beratung)
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Geschäftszimmer: Ahornstraße 55, 52074 Aachen, Tel.: 0241/80-24100, -24108
Sprechstunden : Mo, Di, Do. Fr. 10.00-12.30 Uhr

Hochschulbibliothek

Zentralbibliothek: Templergraben 61, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-94459 (Auskunft)

Lehrbuchsammlung: Wüllnerstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-94496

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

52062 Aachen

Tel.: 0241/80-93576

Postanschrift: Templergraben 55

52056 Aachen

Beratung von schwerbehinderten Studentinnen und Studenten

Herr Kuckartz, Abt. 1.3

Audimax Ecke Wüllnerstraße / Schinkelstraße, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-93338

Sprechstunden nach Vereinbarung

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

2. Einrichtungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fachbereich 8)

a. Allgemeine Einrichtungen

Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Dekan: Prof. Dr. H.-J. Sebastian

Kármánstraße 17-19, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96000

Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96146

Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen

Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vorsitzender: Prof. Dr. M. Wrede

Kármánstraße 17-19, Zi. 104, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96211 oder 0241/80-96145

Sprechstunden: Mo - Do, 10-12 Uhr

Fachstudienberater(in) für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Dipl.-Kff. J. Franken-Vogts

Kármánstraße 17-19, Zi. 104, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96211 oder 0241/80-96145

Sprechstunden: Mo - Do, 10-12 Uhr

Bibliothek des Instituts für Wirtschaftswissenschaften

Templergraben 64 (Sammelbau), 6. Stck., Zi. 627, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96173

CIP-Pool (Computerraum)

Johanniterstraße 22 – 24, 52056 Aachen, Tel.: 0241/40923-21

b. Lehrstühle, Lehr- und Forschungsgebiete

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

Prof. Dr. R. Hömberg, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96147

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Finanzwirtschaft

Prof. Dr. W. Breuer, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93539

Lehrstuhl für Unternehmenstheorie, insb. Umweltökonomie und industrielles Controlling

Prof. Dr. H. Dyckhoff, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96176

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Technologie- und Innovationsmanagement

Prof. Dr. H.-H. Schröder, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93577

Lehr- und Forschungsgebiet Operations Research und Logistik Management

Prof. Dr. H.-J. Sebastian, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96185

Lehrstuhl für Unternehmenspolitik und Marketing

Prof. Dr. H. Steffenhagen, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96179

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre insb. Unternehmensrechnung und Finanzierung

Prof. Dr. H.-P. Möller, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96164

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research

Prof. Dr. M. Bastian, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96184

Lehr- und Forschungsgebiet Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prof. Dr. R. von Nitzsch, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96174

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie) und Institut für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. K. G. Zinn, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96162

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)

Prof. Dr. E. Feess, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96155

Lehr- und Forschungsgebiet Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft

Prof. Dr. M. Wrede, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96156

Lehr- und Forschungsgebiet Volkswirtschaftslehre

Prof. Dr. N.N., Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96148

Lehr- und Forschungsgebiet Internationales Management

Prof. Dr. N.N., Ahornstraße 55, 52056 Aachen, Tel.: 0241/88947-38

Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsinformatik

Prof. Dr. N.N., Johanniterstraße 22-24, 52056 Aachen, Tel.: 0241/40923-22

Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. N.N., Ahornstraße 55, 52056 Aachen, Tel.: 0241/88947-31

Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Prof. Dr. P. Thomes, Templergraben 83, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96194

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

Prof. Dr. Chr. Huber, Templergraben 55, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-94769

Lehr- und Forschungsgebiet Didaktik der Wirtschaftslehre

Prof. Dr. N.N., Ahornstraße 55, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-23696